

Entwurf für neue Vereinbarung ab 2018

Zweckvereinbarung

zwischen

**der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Robert Ilg**

und

**der Stadt Lauf a.d.Pegnitz, Urlasstraße 22, 91207 Lauf a.d.Pegnitz
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Benedikt Bisping**

über die Wahrnehmung Aufgaben der Verkehrsüberwachung (Innendienst) für
Verkehrsordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Stadt Hersbruck und die Stadt Lauf a.d.Pegnitz sind auf Grund von § 88 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zuständig. Die Städte führen die Überwachung des fließenden Verkehrs im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der geltenden, gesetzlichen Vorschriften durch.

§1 Aufgabe

- (1) Die Stadt Hersbruck übernimmt nach dieser Vereinbarung Aufgaben der Verkehrsüberwachung (Innendienst) für festgestellte Ordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr in der Stadt Lauf a.d.Pegnitz. Hierzu zählen insbesondere die schriftliche Verwarnung und Anhörung, der Erlass von Bußgeldbescheiden und die verwaltungstechnische Abwicklung des Bußgeldverfahrens (Kasse, Mahnung, Vollstreckung).
- (2) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz stellt der Stadt Hersbruck die zur Durchführung des jeweiligen Verfahrens notwendigen Daten in elektronischer Form (auf Datenträger) zur Verfügung.

§2 Personal

Das zur Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird von der Stadt Hersbruck gestellt. Die Personalhoheit liegt bei der Stadt Hersbruck.

§3 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

- (1) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz überträgt der Stadt Hersbruck die notwendigen hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren im fließendem Verkehr, die im Stadtgebiet Lauf a.d.Pegnitz festgestellt werden.
- (2) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann diese hoheitlichen Befugnisse nach Rücksprache mit der Stadt Hersbruck jederzeit auch selbst ausüben, insbesondere zur Einstellung von Verfahren.

§4 Kostenverteilung

- (1) Die Berechnung der Kosten erfolgt nach einem pauschalen Verrechnungssatz, je durchgeführtes Verfahren. Als Verfahren gilt jeder übermittelte Vorgang, auf Grund dessen Bedienstete der Stadt Hersbruck nach dieser Vereinbarung tätig werden.

Der Verrechnungssatz kann auf Grund tariflicher oder gesetzlicher Bestimmungen oder sonstigen Änderungen im Betriebsablauf jederzeit einvernehmlich geändert werden.

- (2) Die Stadt Hersbruck erstellt spätestens nach Ablauf eines Haushaltsjahres eine Jahresrechnung aus der sich die Anzahl der durchgeführten Verfahren und der daraus fällige Betrag ergeben. Der Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Jahresrechnung nach Satz 1 zur Zahlung fällig.

Unabhängig davon können einvernehmlich weitere Zwischenabrechnungen in einem kürzeren Turnus (z.B. Vierteljährlich) erstellt und ausgeglichen werden.

- (3) Kosten die der Stadt Hersbruck im Zusammenhang mit der Überwachung des fließenden Verkehrs im Bereich der Stadt Lauf a.d.Pegnitz entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z.B. Portokosten) werden nach vorheriger Rücksprache gesondert in Rechnung gestellt.

§5 Verteilung der Einnahmen

Die bei der Überwachung des fließenden Verkehrs anfallenden Verwarnungsgelder, Bußgelder und Gebühren stehen jeweils der Kommune zu, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

§6 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2018. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis zum 30. September eines Jahres zum Jahresende von einer der Beteiligten schriftlich gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§7 Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

Lauf a.d.Pegnitz, _____

Hersbruck, _____

Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Stadt Hersbruck

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

Robert Ilg
Erster Bürgermeister